

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	28.01.2025
Amt:	3.6 - Technische Dienste	Drucksachennummer: VIII/0141	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	3.6-00.04.26			
TOP:	3. Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	05.03.2025		
Haupt- und Personalausschuss	am:	12.03.2025		
Stadtrat	am:	24.03.2025		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	☐	ja	☒	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	☐	ja	☒	nein

Finanzielle Auswirkungen:									
Finanzierung		☐	ja	Gesamtbetrag:			Euro	☒	nein
Wenn ja				Produktkonto		Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)								Euro	
☐	Ergebnisplan								
☐	Mehr-,	☐	Minderaufwendungen					Euro	
☐	Mehr-,	☐	Mindererträge					Euro	
☐	Finanzplan								
☐	Mehr-,	☐	Minderausgaben					Euro	
☐	Mehr-,	☐	Mindereinnahmen					Euro	
Folgekosten:		☐	nein						
	☐	ja	Gesamtbetrag				Euro		
	☐	jährlich	Betrag				Euro	ab Jahr	
	☐	einmalig	Betrag				Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmererei:									

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal.

Begründung:

In Gesprächen mit hinterbliebenen Eltern wurde in den letzten Monaten deutlich, dass die angebotenen Bestattungsformen für Kinder nicht ausreichend sind. Die meisten Eltern nehmen von einer Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage Abstand und wählen mangels weiterer Alternativen die Beisetzung im Reihengrab. Die Gemeinschaftsanlage hat durch die mehrmals im Jahr stattfindende Bestattung der sogenannten Sternenkinder trotzdem eine erhebliche Bedeutung und muss weiterhin vorgehalten werden.

Die Bestattung in Reihengräbern ist gesetzlich durch das Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt und die Friedhofssatzung geregelt. Danach ist ein Reihengrab stets eine Einzelgrabstelle, die ohne Begründung eines besonderen Nutzungsrechts für die Beisetzung eines Verstorbenen überlassen wird. Die Reihengräber werden in der Reihenfolge, in der sich die

Todesfälle ereignen, zur Verfügung gestellt. Die Grabstelle wird für die unter § 10 der Friedhofssatzung geregelte Ruhezeit (25 Jahre für Leichen, 20 Jahre für Aschen) vergeben und muss danach geräumt werden, da nach Ablauf aller Ruhefristen die Reihengräber wieder neu zur Beisetzung bereitgestellt werden.

Dabei entstehen für die Eltern der verstorbenen Kinder zwei Probleme. Zum einen ist für den überwiegenden Teil der Hinterbliebenen die Ruhezeit von 25 Jahren zu kurz, so dass eine Einebnung kaum vorstellbar ist. Zum anderen kommt es leider vor, dass manche Eltern den Verlust mehrerer Kinder zu beklagen haben, in einer Reihengrabstätte die gemeinsame Bestattung dieser Kinder jedoch ausscheidet.

Mit der Bereitstellung eines neuen Grabfeldes für Kinderwahlgräber werden beide Probleme gelöst. Zum einen beträgt das Nutzungsrecht stets 30 Jahre und kann danach beliebig verlängert werden. Zum anderen kann ein Erdwahlgrab gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung mit zusätzlichen Urnen belegt werden. Das neue Grabfeld befindet sich auf dem Friedhofsteil II in unmittelbarer Nähe der Kindergemeinschaftsanlage.

Mit der vorgelegten Änderungssatzung wurde die Anlage 11 hinsichtlich der Kinderwahlgräber ergänzt. Gleichzeitig wurden die Urnenwahlgrabstellen II auf Friedhofsteil I in der Grabgrößentabelle nachgetragen, was bei der Neufassung der Satzung leider versäumt wurde. Diese Ergänzung hat keine gebührenrechtlichen Auswirkungen, da die Grabart in der Gebührenkalkulation explizit berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus erfolgte eine Aktualisierung der Anlage 4, indem Bereiche auf den Friedhofsteilen I und II aus den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften herausgenommen wurden. Damit werden auf diesen Friedhofsteilen mehr Gräber, die unter die allgemeinen Gestaltungsvorschriften fallen, angeboten. Mit den geringeren Anforderungen an die Grabgestaltung und -pflege werden voraussichtlich mehr Hinterbliebene die Angebote auf den Friedhofsteilen I und II annehmen und damit die Präsenz dieser Friedhofsteile erhöhen.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
- Entwurf Anlage 4 Besondere Gestaltungsvorschriften
- Anlage 4 Besondere Gestaltungsvorschriften (alte Fassung)
- Entwurf Anlage 11 Grabgrößen
- Entwurf Lesefassung Friedhofssatzung
- Lageplan